



Beratung des Haushaltsplanentwurfs, soweit der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zuständig ist – Transfer der Schul- und Bildungspauschale in den Ergebnisplan – Antrag der CDU-Fraktion, der FWG-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 03.02.2026

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

24.02.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 03.02.2026 beantragen die CDU-Fraktion, die FWG-Fraktion und die FDP-Fraktion, die Schul- und Bildungspauschale ab dem Haushaltsjahr 2026 in den Ergebnisplan zu übertragen. Die Begründung der Fraktionen kann dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag entnommen werden.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Einsatz der Schul- und Bildungspauschale ist im Ergebnisplan zulässig, soweit die durch gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.06.2020 vorgesehene Verwendung sichergestellt werden kann.

In dem Erlass sind insbesondere folgende zulässige Verwendungen benannt: Bau und Erwerb von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen, Modernisierung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen und raumbildende Ausbauten, Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen, Instandsetzung von Schulgebäuden sowie Miete und Leasing von Schulgebäuden. Ein Ansparen der Schul- und Bildungspauschale ist zulässig. Zu erkennen ist, dass der Schwerpunkt der Verwendungsmöglichkeiten bei investiven Zwecken liegt. Im Jahresabschluss müssten – bei beantragter Beschlussfassung – eine finale Prüfung und eine gegebenenfalls angepasste Verbuchung erfolgen.

Der Entwurf des Haushaltes 2026 sieht die Verwendung der Schul- und Bildungspauschale bislang als Sonderposten für Investitionsprojekte (insbesondere Neubau der Sonnenschule) vor. Die entsprechend der mehrjährigen Abschreibungsdauer der Investitionsprojekte über mehrere Jahre erfolgende Auflösung der Sonderposten generiert einen Ertrag, über den die aufwandwirksamen Abschreibungen anteilig gegenfinanziert werden können und so Folgejahre entlasten würden.

Bei einer Verwendung im Ergebnisplan wäre diese Verwendung ausgeschlossen und die

sogenannte „Netto-Belastung“ aus Abschreibungen wäre höher. Durch die Verwendung der Schul- und Bildungspauschale im Ergebnisplan wird diese „sofort verbraucht“.

Eine Verwendung der – teilweise bereits bilanziell reservierten – Schul- und Bildungspauschale für den Neubau der Sonnenschule würde zu den hier dargestellten Effekten führen:

Jahr	Gesamtsumme	2028	2029 – 2107 (pro Jahr)
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.064.150 Euro (bis 31.12.2025 bilanziell reservierten Schul- und Bildungspauschale)	16.900 Euro	50.800 Euro
	4.330.650 Euro (Schul- und Bildungspauschale 2026 – 2028)	18.000 Euro	54.100 Euro
Abschreibung	24.000.000 Euro erwartete Gesamtinvestition (bis 2028)	100.000 Euro	300.000 Euro
„Netto-Belastung“ des Haushaltes bei Verwendung der Schul- und Bildungspauschale für den Neubau der Sonnenschule		65.100 Euro	195.100 Euro

Die beantragte Maßnahme der Aufnahme in den Ergebnisplan führt zu keiner Veränderung der Veranschlagung der Schul- und Bildungspauschale unter dem Produktkonto 160101.681111 – Landeszuweisung (Schul- und Bildungspauschale) – im investiven Teil des Finanzplans und damit – ceteris paribus – der eingeplanten Kreditermächtigung für Investitionen. Eine Veranschlagung im Ergebnisplan unter 160101.414128 – Zuweisungen Land (Schulpauschale) – wäre im Falle der Beschlussfassung zu ergänzen.

Die Schul- und Bildungspauschale ist im Entwurf des Haushaltes 2026 in den Jahren 2026 bis 2029 in Höhe von 1.443.550 Euro veranschlagt.

Ihre Veranschlagung ist jährlich der Höhe nach entsprechend der Festsetzungen der jeweiligen Gesetze zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände anzupassen. Die Veranschlagung im Ergebnisplan kann jährlich angepasst werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Veranschlagung nicht verändert werden, da über die Auflösung der gebildeten Sonderposten künftige Generationen geschont werden könnten.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion, der FWG-Fraktion und der FDP-Fraktion vom 03.02.2026